

Cross Compliance im Pflanzenbau

Nitratrichtlinie

Die Eu-Nitratrichtlinie von 1991 wird in Deutschland durch die Düngeverordnung in nationales Recht umgesetzt. Bei den Betriebsprüfungen im Rahmen von Cross-Compliance werden auch die stickstoffrelevanten Vorschriften der Düngeverordnung geprüft. Werden hierbei Verstöße festgestellt, so sind diese nach dem Fach- und Prämienrecht zu ahnden. Es kommt dann neben Bußgeldern nach deutschem Fachrecht auch zu Prämienkürzungen, deren Höhe sich nach der Schwere des Verstoßes und nach der Anzahl der Verstöße in den verschiedenen Prüfbereichen richtet.

Folgende Punkte werden geprüft:

1. Liegen die erforderlichen Nährstoffvergleiche vor?
2. Ist die maximal zulässige N-Obergrenze aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt eingehalten? Hierbei sind sowohl betriebseigene als auch von anderen Betrieben aufgenommene Wirtschaftsdünger zu berücksichtigen.
3. Liegen Aufzeichnungen über N_{\min} -Werte für Ackerflächen als Laboranalyse oder Richtwerte der Landwirtschaftskammer vor?
4. Liegen Aufzeichnungen der Stickstoff- und Phosphatgehalte der Wirtschaftsdünger als Laboranalyse oder Richtwerte der Landwirtschaftskammer vor?
5. Liegen beim Einsatz von organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln sowie betriebsfremden Gärsubstrate (Biogasgülle) die entsprechenden Warendeklarationen vor?
6. Wurde eine eventuelle Klärschlammdüngung im Nährstoffvergleich korrekt angegeben?
7. Reicht der Güllelagerraum aus, um die anfallende Gülle, Jauche und Silagesickersäften mindestens sechs Monate zu lagern? Damit wird die „Verordnung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (JGS-AnlagenV)“ in der Fassung vom 10. Februar 2005 nach einer Übergangszeit von 3 Jahren ab 2009 auch hinsichtlich der erforderlichen Mindestlagerkapazität voll umgesetzt. Betriebe, die nicht über genügend Lagerraum verfügen, müssen den entsprechenden Lagerraum schaffen, anpachten oder das Problem durch überbetriebliche Gülleverwertung lösen.
8. Bei Betrieben, die Fördergelder für Maßnahmen des ländlichen Raumes erhalten (z.B. Uferrandstreifenprogramm, Haltung von vom Aussterben bedrohter Haustierrassen), wird auch kontrolliert, ob Bodenuntersuchungsergebnisse für Phosphat für jeden Schlag ab 1 ha Größe vorliegen.

Neben diesen systematischen Prüfungen werden auch sog. **Cross-Checks** durchgeführt. Hier werden neben den N-relevanten Vorschriften der Düngeverordnung auch weitere Vorgaben der JGS-AnlagenV geprüft. Bei festgestellten Verstößen sind ebenfalls Ahndungen nach Fachrecht und Prämienkürzungen vorgesehen.

Die Cross-Checks umfassen folgende Punkte:

1. Direkter Eintrag eines Düngers mit wesentlichem Stickstoffgehalt in ein Oberflächengewässer.
2. Ausbringung eines Düngers mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf nicht aufnahmefähigem Boden (überschwemmt, wassergesättigt, gefroren, durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt).
3. Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und sonstigen flüssigen organischen sowie organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nach der Ernte der letzten Hauptfrucht ohne Nachbau / Strohdüngung oder bei Anbau von Winterungen einschließlich Zwischenfrüchten in Mengen, die mehr als 40 kg NH₄-N oder mehr als 80 kg Gesamtstickstoff pro ha liefern.
4. Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot in der Sperrfrist.
5. Unzulässiges Aufbringen von Düngern mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt auf stark geneigten Ackerflächen innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers (s. Kapitel „Die neue Düngeverordnung“).
6. Lagerbehälter für Gülle, Jauche oder Silosickersaft sind nicht standfest, undicht oder laufen über.
7. Bodenplatten von ortsfesten Festmistlagerstätten sind undicht oder seitlich nicht eingefasst.
8. Jauche wird bei einer ortsfesten Festmistlagerstätte nicht ordnungsgemäß gesammelt.

Die beschriebenen einzuhaltenden Vorschriften sind nicht neu, sondern waren auch in der Vergangenheit schon Bestandteil des deutschen Fachrechtes. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass durch Cross-Compliance die Kontrolldichte in NRW deutlich erhöht worden ist.

Humusgehalt und Erosionsschutz

Erhaltung der organischen Substanz

Im Rahmen von Cross-Compliance muss jeder, der Direktzahlungen erhält, Maßnahmen ergreifen, um seine Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Hierzu gehört auch die Erhaltung der organischen Substanz im Boden.

Die Anforderungen an die Erhaltung der organischen Substanz gelten als erfüllt, wenn auf betrieblicher Ebene das **Anbauverhältnis auf den Ackerflächen** aus drei Kulturen mit mindestens einem Anteil von jeweils 15 % der Ackerfläche besteht. Die Anforderungen gelten nicht für Flächen, die mit Dauerkulturen (nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf der Fläche verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern) und mehrjährigen Kulturen (Spargel, Rhabarber, Artischocken, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße, rote Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren) bewachsen sind (siehe VO (EG) 795/2004). Eigenständige Kulturen sind z.B. unterschiedliche Getreidearten (auch Winter- und Sommerformen), unterschiedliche Gemüsearten, **nicht** hingegen unterschiedliche Nutzungsformen wie Silo-/Körnermais oder Stärke-/Pflanzkartoffeln.

Werden mehr als 3 Kulturen angebaut, kann der Mindestflächenanteil auch durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen erreicht werden. Falls in einem Jahr nur eine oder zwei Kulturen angebaut werden, können die Anforderungen dadurch eingehalten werden, dass in mindestens drei aufeinander folgenden Jahren jeweils eine andere Kultur angebaut wird. Auch im Falle eines nachgewiesenen Flächenwechsels mit anderen Betrieben muss sicher gestellt sein, dass in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils andere Kulturen angebaut werden.

Kulturen mit einem geringeren Anbauanteil als 15 % können auf mehrere andere Kulturen verteilt werden, um die 15 % zu erreichen.

Beispiel: 70 % Weizen (nicht aufteilbar),
 10 % Gerste,
 10 % Mais,
 10 % Rüben.

Dabei kann man z.B. 5 % der Gerste zum Mais und 5 % zu den Rüben rechnen, wodurch die Auflagen erfüllt sind. Soweit in einem Betrieb die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt es folgende Möglichkeiten:

- jährlich bis zum 31.12. wird eine **Humusbilanz** für den Betrieb gerechnet

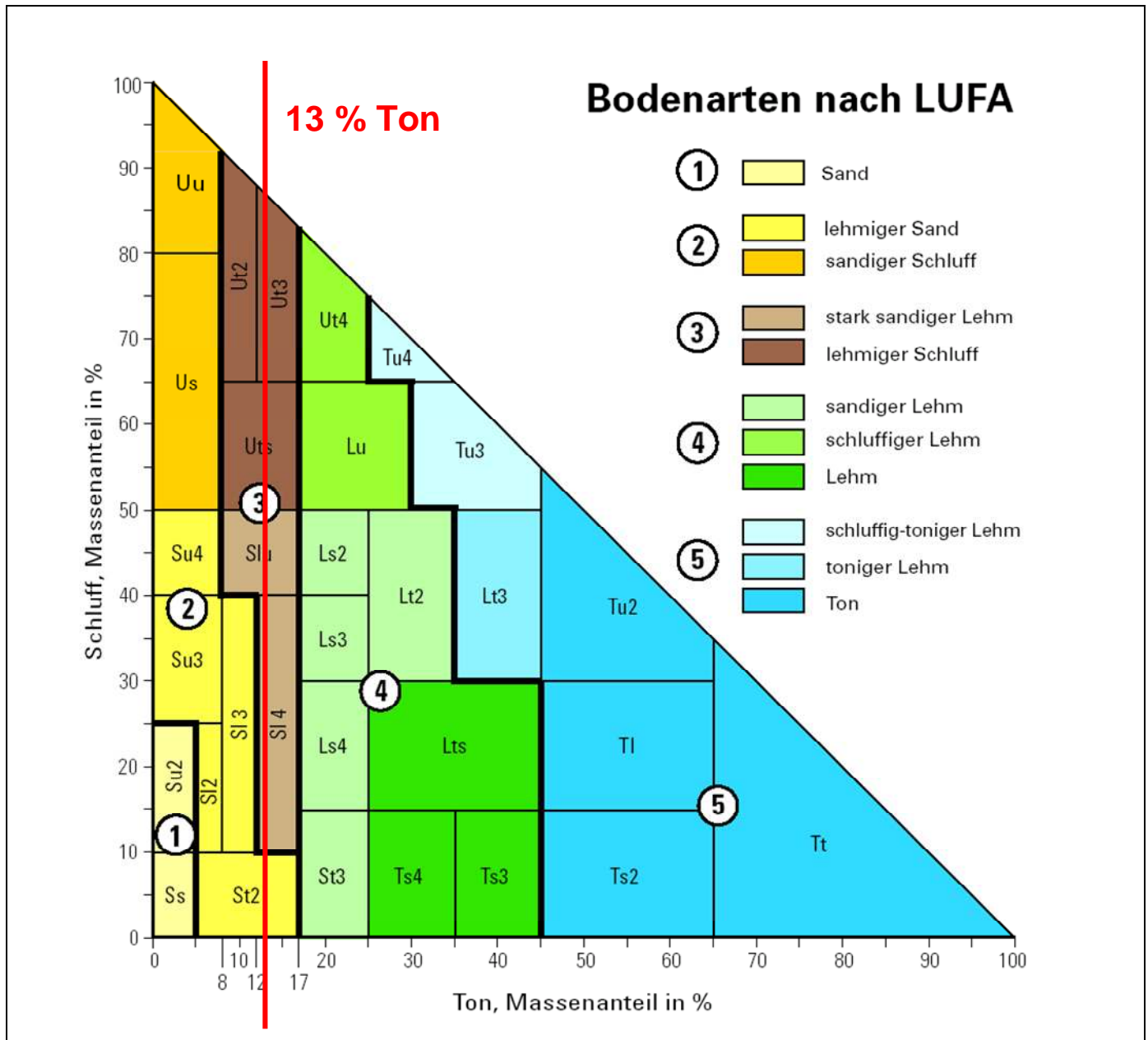
Der Humusbilanzsaldo als Ergebnis der Humusbilanzierung soll im Bereich zwischen -75 und +125 kg C je ha und Jahr liegen und darf im Durchschnitt von drei Jahren den Wert von -75 kg C je ha und Jahr nicht unterschreiten. Näheres zur Humusbilanzierung s. Kapitel „Humus“.

- alle 6 Jahre wird der Humusgehalt durch eine **Bodenuntersuchung** bestimmt.

Analog zu den Vorgaben der Düngeverordnung sind Humusuntersuchungen für jeden Schlag ab 1 ha erforderlich. Für zusammenhängende (aneinandergrenzende) Schläge innerhalb eines Feldblockes genügt eine Humusuntersuchung. Die zusammengefassten Schläge müssen nicht mit der gleichen Fruchtart bestellt sein, da der einmalige, zum Prüfungstermin festgestellte Anbau unterschiedlicher Fruchtarten keinen Einfluss auf den Humusgehalt hat. Für Schläge unter 1 ha ist mindestens eine Bodenhumusuntersuchung je Feldblock erforderlich.

Bei der Bodenuntersuchung gelten in Abhängigkeit vom Tongehalt folgende Grenzwerte für den Humusgehalt:

Tongehalt bis 13 %:	Humusgehalt über 1,0 %
Tongehalt über 13 %:	Humusgehalt über 1,5 %



Da die in der DirektZahlVerpflV genannte Grenze von 13 % Ton bei der Einteilung von Bodenarten keine Bedeutung hat, werden alle Bodenarten, die im Bodenartendreieck (s. oben) bis 17 % Ton aufweisen, im Zweifelsfall im Sinne des Landwirtes wie Böden mit bis zu 13 % Ton interpretiert. D. h. bei allen Flächen, bei denen aus der Bodenartbezeichnung, unabhängig davon, ob diese aus der Reichsbodenschätzung oder der Bodenkarte bekannt ist (s. Tabelle Einteilung der Bodenartengruppen im Kapitel „Düngung“), nicht sicher festgestellt werden kann, ob der Tongehalt bis 13 % oder über 13 % beträgt (bis Bodenartengruppe 3), ist ein Humusgehalt von über 1 % ausreichend. Bei den Bodenartengruppen 4 und 5 muss der Humusgehalt über 1,5 % liegen.

Falls mehr als 10 % der Bodenuntersuchungsergebnisse die genannten Grenzwerte unterschreiten, muss eine Beratung in Anspruch genommen werden, die Möglichkeiten aufzeigt, wie der Humusgehalt verbessert werden kann. Spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr muss dann eine Humusbilanz gerechnet werden, um den Beratungserfolg nachzuweisen. Das gleiche gilt, wenn der Humusbilanzsaldo im Durchschnitt von drei Jahren unter dem genannten Grenzwert von -75 kg Humus-C je ha liegt.

Erosionsschutz

Gemäß Cross Compliance dürfen zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 % der Ackerflächen nicht gepflügt werden, es sei denn, die Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Diese Vorgabe gilt für alle Ackerflächen unabhängig von der Erosionsgefährdung. Der Direktor der LWK als Landesbeauftragter kann im Einvernehmen mit der Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen

- in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung
- wenn die Anforderungen witterungsbedingt nicht eingehalten werden können

Ferner dürfen Terrassen (vom Menschen zum Zwecke der Verminderung der Hangneigung angelegte lineare Strukturen) nicht beseitigt werden. Auch hiervon sind Ausnahmen möglich.